

## Stellungnahme des Deutschen Roten Kreuzes zur Anhörung der Bund-Länder-AG „Inklusion von jungen Menschen mit Behinderung“ der Arbeits- und Sozialministerkonferenz und der Jugend- und Familienministerkonferenz am 14.05.2012 in Mainz

Das DRK begrüßt die Schlussfolgerungen des Zwischenberichts der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Inklusion von jungen Menschen mit Behinderung“ und folgt den dort aufgeführten Vorschlägen zur Überwindung der Schnittstellenprobleme zwischen der Eingliederungshilfe nach SGB XII und der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII im Wesentlichen.

So ist das Votum der Arbeitsgruppe für eine Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen in Ableitung aus der UN-Kinderrechtskonvention und der UN-Behindertenrechtskonvention aus Sicht des Deutschen Roten Kreuzes folgerichtig.

Auch Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sind in erster Linie Kinder und Jugendliche mit den diesen Lebenslagen entsprechenden Bedarfen. Ein darüber hinausgehender individueller (z.B. ein behinderungsspezifischer Bedarf) rechtfertigt nicht die Schaffung bzw. Beibehaltung von rechtlichen „Sonderbezirken“, die dem Inklusionsgedanken zuwider laufen.

Der Zwischenbericht setzt diese Inklusionsperspektive auch im Hinblick auf die gesetzliche Umsetzung der so genannten „Großen Lösung SGB VIII“ konsequent fort, indem er sich für die Schaffung einer neuen Leistungsform „Hilfen zur Entwicklung“ für alle Kinder – mit und ohne Behinderungen – ausspricht.

Eine Ausweitung des § 35a SGB VIII auf junge Menschen mit körperlicher und geistiger Behinderung ließe sich gesetzessystematisch leichter umsetzen, doch bliebe die Unterscheidung von erzieherischem und behinderungsspezifischem Hilfebedarf und somit eines der Schnittstellenprobleme erhalten.

### **Vorrang des individuellen Bedarfs und das Wohl des Kindes/des Jugendlichen**

Bei den neu einzuführenden „Hilfen zur Entwicklung“ hingegen entfielen diese Entscheidung: Maßgeblich für die Gewährung von Hilfen wären

- der individuelle Bedarf, abgeleitet aus dem Inklusionsgedanken der UN-Behindertenrechtskonvention

und

- das Wohl des Kindes, abgeleitet aus Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention

Allerdings gibt das DRK zu bedenken, dass der Begriff „Entwicklung“ unter Umständen zu eng gefasst ist und das in der UN-Behindertenrechtskonvention und der Eingliederungshilfe nach SGB XII maßgebliche Recht auf (soziale) Teilhabe nicht ausreichend berücksichtigt. Bei einer Umsetzung sollte maßgeblich sein, dass die Leistungen zur Sicherung der Teilhabe in der Überführung in das SGB VIII nicht verloren gehen. Daher wäre aus Sicht des Deutschen Roten Kreuzes zu überprüfen, ob die neue Leistungsform den Titel „Hilfen zur Entwicklung und Teilhabe“ tragen sollte. Das DRK begrüßt ausdrücklich, dass nach Überlegungen der AG alle Kinder Anspruch auf die neu einzuführende Leistungsform hätten. Dies ist ein wichtiger Schritt zur Umsetzung des Inklusionsgedankens. Das DRK weist darauf hin, dass bei einer Umsetzung von Teilhabe im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention für alle Kinder sich die Zahl der potentiell Leistungsberechtigten vergrößern könnte. Die Haushaltslage der Kommunen ist bekanntermaßen schwierig. Bereits heute steht die Kinder- und Jugendhilfe unter einem enormen Kostendruck. Dennoch: Eine Begrenzung der Anspruchsberechtigten und der Kosten liefen aus Sicht des Deutschen Roten Kreuzes den Maßgaben von Inklusion und Kindeswohl zuwider.

Eine Zunahme der Inanspruchnahme und damit der Kosten für Hilfen sind beispielsweise alleine schon dadurch zu erwarten, dass junge Menschen mit körperlicher oder geistiger Behinderung (bzw. deren Eltern) aufgrund der Abschottung der Systeme SGB VIII und XII bislang kaum erzieherische Hilfen nach SGB VIII in Anspruch nehmen konnten. Ein intensiveres Hilfeplanverfahren und dessen Begleitung wie es bisher in der Kinder- und Jugendhilfe umgesetzt wird, wäre auch für die neue Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen mit körperlicher und geistiger Behinderung vorteilhaft. Gleichwohl weist das DRK darauf hin, dass zu dessen Begleitung ein höherer Personalschlüssel erforderlich sein könnte, als bisher durch die Eingliederungshilfe bereitgestellt wird.

Sollten in Zukunft Hilfen aus einer Hand nach dem personorientierten individuellen Bedarf gewährt werden und dabei nicht nach erzieherischem oder behinderungsspezifischem

Bedarf unterschieden werden, kann eine Kombination aus erzieherischen und behinderungsspezifischen Hilfen sinnvoll sein.

### **Nicht abschließender Leistungskatalog**

Um eine bedarfsgerechte und passgenaue Hilfe zu ermöglichen, spricht sich das DRK auch für einen weitestgehend offenen bzw. nicht abschließenden Leistungskatalog aus. Damit wird u.a. die bedarfsgerechte Flexibilität der Hilfen gewährleistet: Die Hilfen können sich ausgehend von der Person an dem jeweiligen individuellen Bedarf orientieren und die Bedarfe müssen nicht entsprechend der im Gesetz vorgesehenen Hilfen „zurechtgebogen“ werden. Die Gefahr „uferloser“ Leistungen, wie sie der Fragenkatalog nahe legt, ist aus Sicht des Deutschen Roten Kreuzes nicht zu erwarten, da in der Kinder- und Jugendhilfe das Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 78b SGB VIII) gilt und im Rahmen des Hilfeplanverfahrens nach § 36 SGB VIII berücksichtigt wird.

### **Anspruchsberechtigung auch für Kinder und Jugendliche**

Schließlich sollten mit Bezug auf die UN-Behindertenrechts- und UN-Kinderrechtskonvention nach Auffassung des DRK neben den Personensorgeberechtigten auch Kinder und Jugendliche selbst anspruchsberechtigt sein. Dies gilt schon jetzt bei einigen Leistungen im SGB VIII, wie beispielsweise dem Rechtsanspruch des Kindes auf einen Platz in einer Tageseinrichtung nach §24 SGB VIII oder den Hilfen für seelisch behinderte Kinder nach §35a SGB VIII, aber noch nicht für die Hilfen zur Erziehung nach §27ff SGB VIII.

### **Neuer Behinderungsbegriff**

§35a SGB VIII stellt darauf ab, dass die (seelische) Gesundheit eines Kindes bzw. Jugendlichen mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für sein Lebensalter typischen Zustand abweicht und die Teilhabe dadurch beeinträchtigt ist. Der Behinderungsbegriff im SGB VIII (und im SGB IX) ist von der „Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit“ (ICF) beeinflusst. Sowohl Buchstabe e) der Präambel als auch Art. 1 d der UN-Behindertenrechtskonvention verstehen aber Behinderung als das Ergebnis einer Wechselwirkung zwischen beeinträchtigten Menschen und Barrieren, die sie an der Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Der Behinderungsbegriff der UN-Behindertenrechtskonvention baut auf dem Begriff der Beeinträchtigung auf, der auf „langfristige, körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen“ abstellt. §35a SGB VIII bezieht sich im Gegensatz dazu auf eine Abweichung von einem für das Lebensalter typischen Zustand („Normalitätsorientierung“). Bar-

rieren und ihre Bedeutung für die Entstehung von Behinderung werden nicht einbezogen. Dieses veränderte Verständnis von Behinderung sollte nach Auffassung des DRK bei einer Großen Lösung im SGB VIII ebenfalls Berücksichtigung finden. Hinzu kommt, dass die Mindestdauer von sechs Monaten nach den Intentionen der UN-Behindertenrechtskonvention, die allgemein auf die Langfristigkeit einer Beeinträchtigung abstellt, zu starr ist. Diese sollte lediglich ein Orientierungsmaßstab sein. Auch hier regt das DRK an, eine gesetzliche Neufassung an den Intentionen der BRK zu orientieren.

Das DRK spricht sich dafür aus, den Behinderungsbegriff im SGB VIII (wie auch im SGB IX) mit Blick auf die UN-Behindertenrechtskonvention weiterzuentwickeln. Wichtig ist dabei die Unterscheidung zwischen Beeinträchtigung und Behinderungen und die Anerkennung der Bedeutung umweltbedingter Barrieren für Behinderung.

### **Altersgrenze bzw. Übergang ins SGB XII**

Der Übergang ins SGB XII sollte ausgehend von der Person des jeweiligen Anspruchsberechtigten gestaltet werden. Als Altersgrenze wäre im Sinne der Inklusion etwa die im SGB VIII gängige Altersgrenze von 18 Jahren (Volljährigkeit) denkbar mit je nach individuellem Bedarf möglicher Verschiebung auf 21 bzw. 27 Jahren. Wichtig ist ein gesetzlich verankertes Übergangsmangement, d.h. der junge Mensch mit Behinderungen muss weiterhin alle erforderlichen Leistungen erhalten.

Abschließend stellt das Deutsche Rote Kreuz fest, dass bei einer Reform des SGB VIII die Inklusionsperspektive nicht allein auf die Leistungen des Kapitels 2 SGB VIII begrenzt bleiben kann, sondern auch in die Allgemeine Vorschriften in Abschnitt 1 aufzunehmen ist.

Berlin, 21.05.2012